

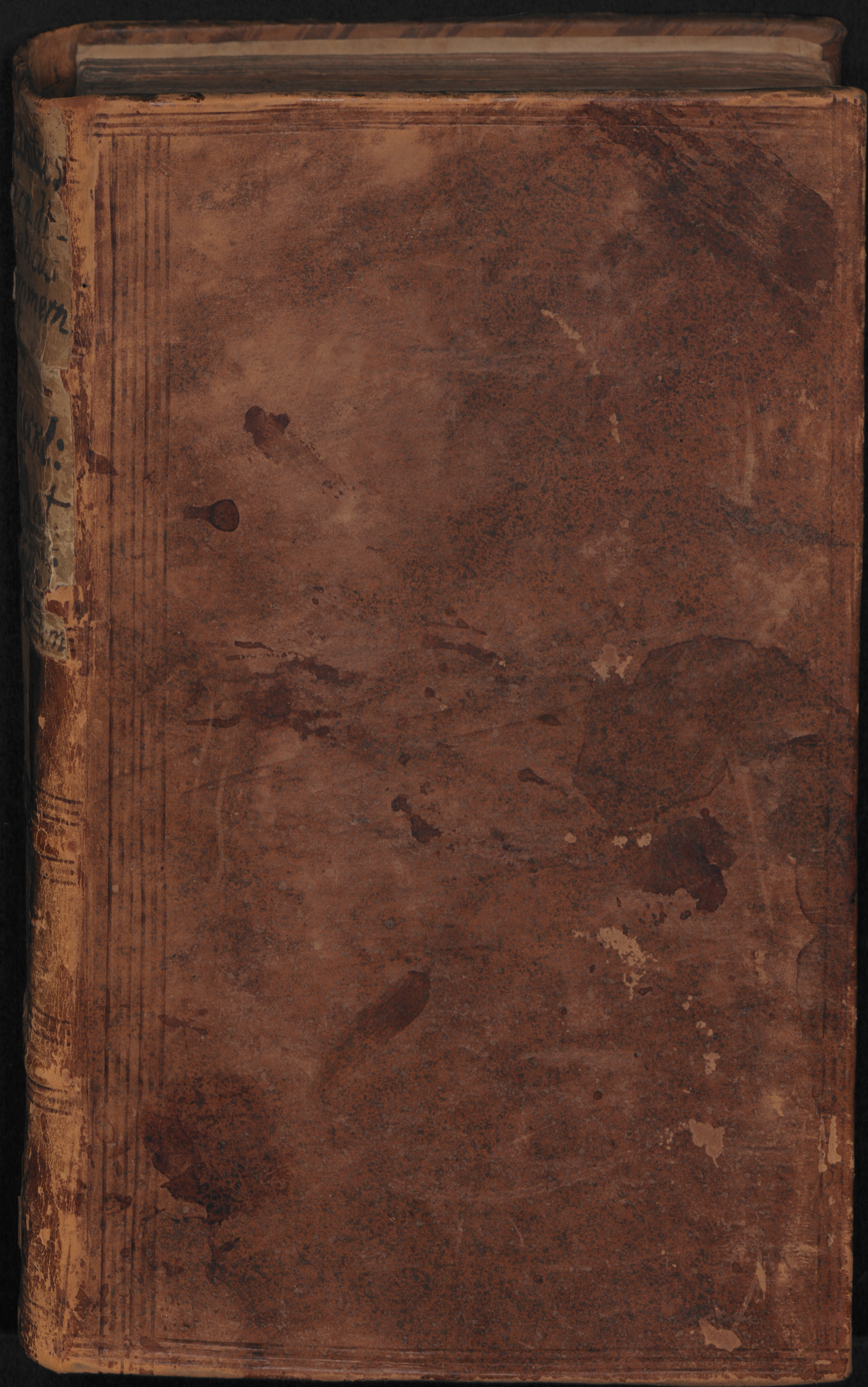
Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Demnach eine Zeithero in Unserm Landen durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung der Einwohner/ verschiedene Feuers-Brunsten entstanden/ und grosser Schade geschehen; Als wollen Wir zu deren ferner Verhütung/ negst der Göttlichen Bewahrung/ die hiebevorn wegen guter Aufsicht auff Feuer und Licht nach und nach ergangene Verordnungen und Mandata, in specie die vom 30. Iulii Anno 1689. 14. Ianuarii 1690. und 13. Ianuarii 1691. ... befohlen haben ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 3. Decembr. 1692

[S.l.], 1692

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770094430>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

d. 3 Dec. 1692



von Gottes Gnade

Hertzog zu



Demnach eine Zeithero in Unserm Landen durch Unvorsichtigkeit u
standen / und grosser Schade geschehen ; Als wollen Wir zu der
wegen guter Aufsicht auff Feuer und Licht nach und nach erga
14. Januarii 1690. und 13. Januarii 1691. Wörtlich anhero erholet / u
digst und bey Vermeidung der darin comminirten unaussbleiblich
für sich / als durch die Seinige auff Feuer und Licht fleißige Achtung g
Herzschneiden und Handthieren mit Glachs / und andern leicht anzünd
auff die Boden und Kammern in den Häusern und Buden mit blossen
auch / was wegen Herbeyschaff / herfertigung und parat haltung der Feuer
tern und Setzerhacken / vorhin anbefohlen ist / hiemit wollen wiederholte
tige Wasserkeusen und Kummern auff Schidpen stehend / geschaffet und u
senen Verordnungen allerdings nachgelebet werde ; Als auch das b
Scheunen / und Häusern / da Stroh / Glachs / Feuer und dergleichen ma
des / Charge, Ampts / Condition und Wesens / Er sey Eigenthümer /
Diener / Knecht / Gutscher und übrige Dienstboten Mann und Weib
auch für der angedroheten / und nach Befindung zuscherffenden Straffe z
ster / Stadt und Scheiffboigte und Rahts Verwandte hiemit nochmahle
dieser allerwegen mehrmahlen befohlen / und ihres Ampts ist / für sich get
mäßigkeit gehörige dahin anzuhalten / als lieb einem jeden ist / die schwer
Unser gnädigster auch Ernstlicher Will und Meynung ; Urkundlich unte
ser Residenz und Bestung Schwerin / den 3. Decembr. Anno 1692.

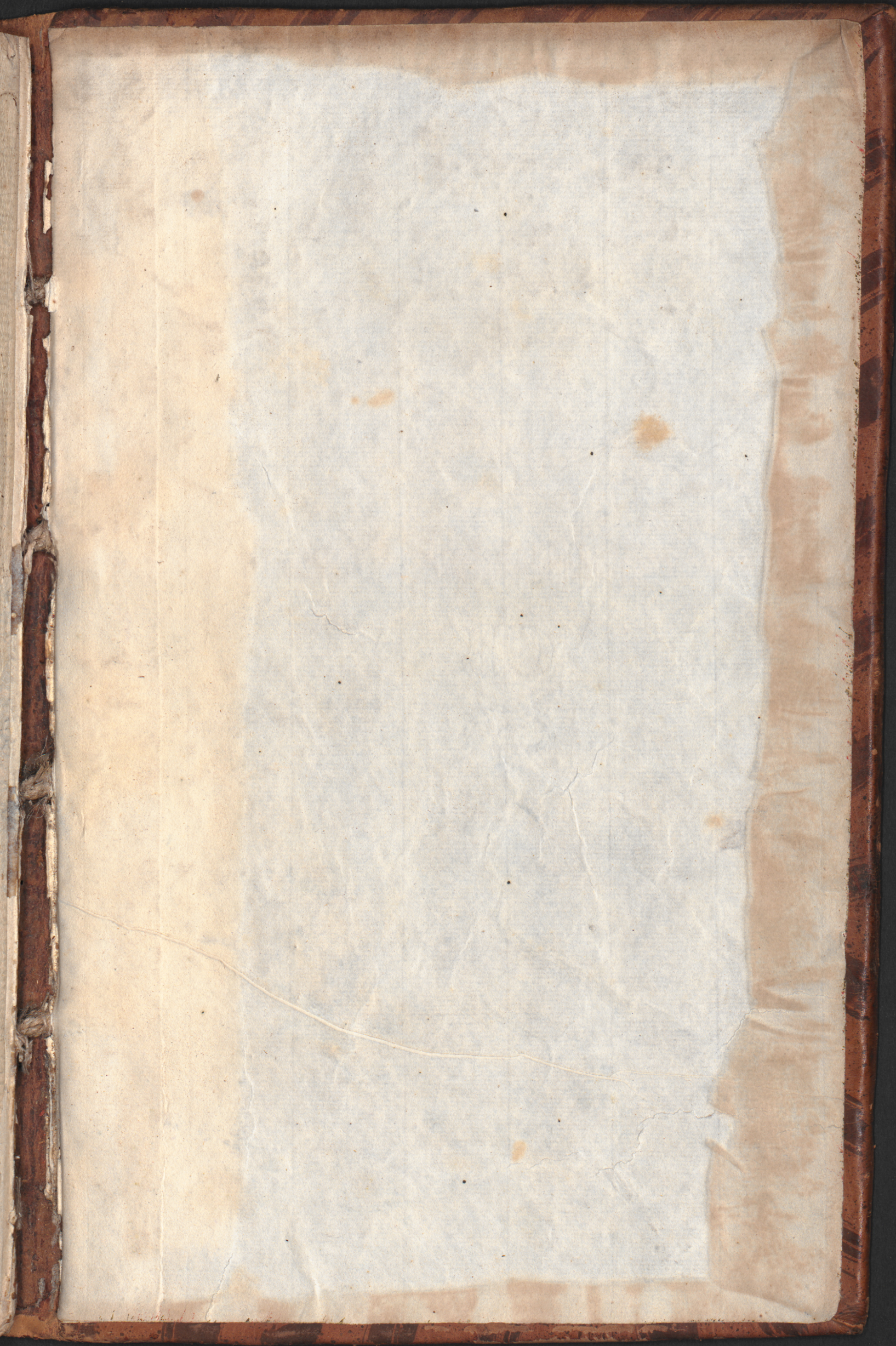
aden Friedrich Wilhelm/
zu Mecklenburg /

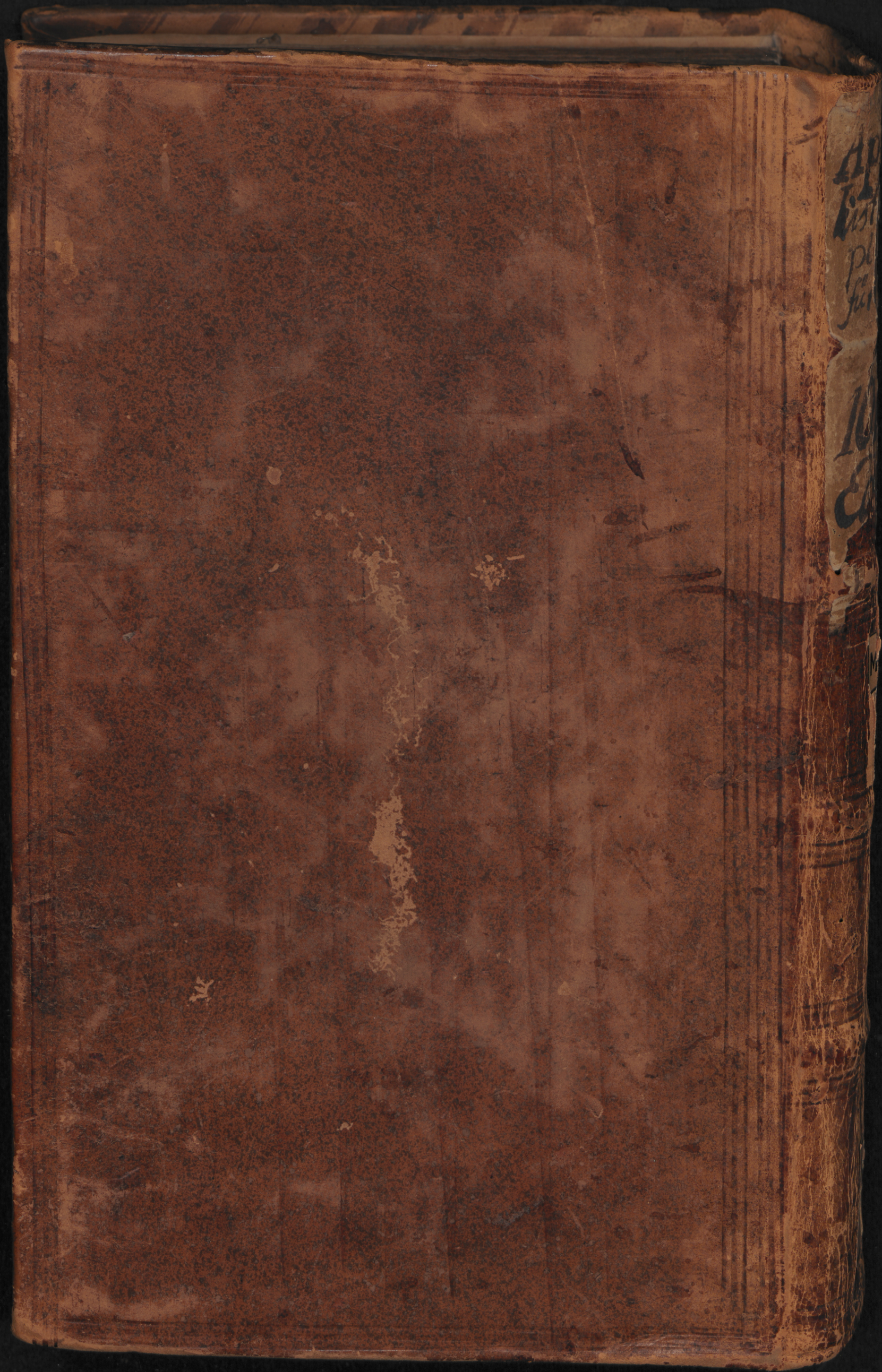
Obigkeit und Verwahrlosung der Einwohner/verschiedene Feuers-Brunsten ent-
re zu deren ferner Verbütung / nebst der Göttlichen Bewahrung / die hiebefore
ach ergangene Verordnungen und Mandata, in specie die vom 30. Julij Anno 1689.
erholet / und nachmahls einem Jedem / wes Standes und Condition er ist / gnä-
blichen Straffe / ganz Ernstlich befohlen haben / daß ein Jeder so wol
chtung geben zu dem Ende auch das Korndröschchen auch das Viehe, Suttern/
anzündlichen Dingen / bey Licht gänzlich einstellen / und in die Ställe und
t blossen Lichte / ohne tüchtige ganze Leuchten nicht gehen sollen; Wie Wir denn
der Feuer-Instrumenten / grossen und kleinen Wassersprühen / Eimmern/Lei-
iederholet / also auch geboten haben / daß bey allen und jeden Brunnen tüch-
ffet und unterhalten / und sonst im übrigen allen obangezogenen außgelas-
uch das vorhin schon verbottene Schiessen und Toback rauchen in Ställen/
ffen materie vorhanden / expresse verbieten / wornach sich ein Jeder / wes Stan-
ümer / Einwohner / Einlieger / Ein- und Außheimischer Herr oder Frau /
d Weibs-Personen / gehorsamlich zu richten / für Schaden und Ungelegenheit
Straffe zu hüten / wie dann in specie Unsere Befehlshaber/auch Bürgermei-
nochmahlen ernstlich erinnert und befehliget werden / all daßjenige / was ihnen/
re sich getreulich und fleißig zubeobachten / auch zu ihrer Aufsicht und Bott-
die schwere Abndung und Bestraffung zu vermeiden / An dem allen geschicht
dtlich unter Unserm auffgedrückten Fürstlichem Insiegel / und gegeben auff Un-
92,

Handwritten text, likely a title or header, written in a Gothic script. The text is mirrored across the page, suggesting it is bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely a title or header, written in a Gothic script. The text is mirrored across the page, suggesting it is bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.





ALS Gnaden /

Friedrich Wilhelm /

Brandenburg / Fürst zu Wenden /

**Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.**

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
wörden Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in Unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
in Unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

